



Gebühren- und Benutzungsordnung für die Musikzentren von MKZ (GBO MKZ)

vom 11. November 2025

Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Schulanlagen vom 30. September 2015¹,

beschliesst:

A. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Gebühren- und Benutzungsordnung gilt für die Musikzentren Florhofgasse und Brunnenhof von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ).

B. Gebühren

Art. 2 Für die Benutzung von Räumen des Musikzentrums Florhofgasse gelten die Gebühren gemäss Anhang 1. Räume Florhofgasse

Art. 3 Für die Benutzung von Räumen des Musikzentrums Brunnenhof gelten die Gebühren gemäss Anhang 2. Räume Brunnenhof

Art. 4 Für die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen von MKZ erbrachten Nebenleistungen gelten die Gebühren gemäss Anhang 3. Nebenleistungen

Art. 5 ¹Für die Benutzung von Räumen gemäss Art. 2 und 3 wird eine Gebührenreduktion wie folgt gewährt: Gebührenreduktion a. generell

- a. für Organisationseinheiten des Schul- und Sportdepartements und von der Stadt geführte Schulen: 100 Prozent;
- b. für andere Organisationseinheiten der Stadtverwaltung: 50 Prozent;
- c. für Partnerorganisationen, die mit MKZ eine mehrjährige Zusammenarbeit vereinbart haben: 50 Prozent;
- d. für gemeinnützige Stiftungen, die Musik, Tanz oder Theater fördern: 50 Prozent;

¹ AS 421.140

- e. für Lehrpersonen von MKZ, soweit die Benutzung zur Durchführung privater Konzerte oder anderer privater Veranstaltungen mit beruflichem Bezug erfolgt: 20 Prozent.

² Auf die Gebühren für Nebenleistungen gemäss Art. 4 erfolgt keine Reduktion.

- b. im Einzelfall Art. 6 Die Direktorin oder der Direktor von MKZ kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen Gebührenreduktionen festlegen oder Gebühren erlassen, soweit mit der Benutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Annulationskosten Art. 7 ¹ Für die Annullaion einer bereits erteilten Nutzungsbewilligung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a. bei Annullaion bis 60 Tage vor der reservierten Belegung: 0 Prozent der Gebühr für die Raumbenutzung;
- b. bei Annullaion bis 30 Tage vor der reservierten Belegung: 50 Prozent der Gebühr für die Raumbenutzung;
- c. bei Annullaion weniger als 30 Tage vor der reservierten Belegung: 100 Prozent der Gebühr für die Raumbenutzung.

² Für Nebenleistungen gemäss Art. 4 werden bei Annullaion keine Kosten in Rechnung gestellt.

³ Annullationen sind schriftlich mitzuteilen.

C. Benutzung

Rechtsverhältnis Art. 8 Das Rechtsverhältnis der Benutzenden mit der Stadt Zürich untersteht dem öffentlichen Recht.

Nutzungsbewilligungen
a. Gesuch Art. 9 ¹ MKZ erteilt Nutzungsbewilligungen auf Gesuch.

² Die Gesuchstellenden erteilen MKZ alle Auskünfte und reichen alle Unterlagen ein, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung von Nutzungsbewilligungen.

b. Auflagen und Bedingungen Art. 10 MKZ kann eine Nutzungsbewilligung, insbesondere zur Sicherung des Nutzungszwecks, unter Auflagen erteilen oder von Bedingungen abhängig machen.

c. Entzug Art. 11 ¹ MKZ kann eine Nutzungsbewilligung entziehen, wenn:

- a. die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen oder andere Benutzungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gemäss Art. 13, nicht eingehalten werden;

- b. die betroffenen Räume zwingend anderweitig beansprucht werden;
- c. andere wichtige Gründe vorliegen.

² Der Entzug gemäss Abs. 1 lit. a setzt in der Regel eine vorgängige Mahnung voraus.

³ Bei einem Entzug besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 12 ¹ MKZ kann den Benutzenden aus besonderen Gründen andere als die in der Nutzungsbewilligung bezeichneten Räume, Instrumente oder Gerätschaften zuweisen, soweit diese den Benutzenden zumutbar sind.

d. Zuteilung anderer Räume, Instrumente oder Gerätschaften

² Diese Zuweisung kann auch kurzfristig erfolgen.

Art. 13 ¹ Die Direktorin oder der Direktor von MKZ kann Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Raumbenutzung erlassen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

² Diese werden mit dem Gesuch auf Erteilung der Nutzungsbewilligung akzeptiert.

Art. 14 ¹ Verstösse gegen diese Gebühren- und Benutzungsordnung, die Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder Anweisungen des Betriebspersonals kann dieses mit einer Wegweisung vom betreffenden Musikzentrum sanktionieren.

Wegweisung und Zutrittsverbot

² In schwerwiegenden Fällen kann die Direktorin oder der Direktor von MKZ ein befristetes Zutrittsverbot erteilen.

Art. 15 ¹ Die Benutzenden haften für am Musikzentrum, den Räumlichkeiten oder den Einrichtungen verursachte Schäden.

Haftung a. der Benutzenden

² Die Haftungsbestimmungen des Obligationenrechts² gelten sinngemäss.

Art. 16 ¹ Die Haftung der Stadt richtet sich nach dem Haftungs-gesetz³, soweit nicht das Obligationenrecht anwendbar ist.

b. der Stadt

² Darüber hinaus übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für:

- a. Beschädigung, Diebstahl und anderweitigen Verlust von persönlichen Gegenständen;
- b. Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

² vom 30. März 1911, SR 220.

³ vom 14. September 1969, LS 170.1.

D. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Musikzentrum Florhofgasse vom 16. September 2016 ⁴ wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung	Art. 18 Für Nutzungsbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Gebühren- und Benutzungsordnung erteilt wurden, gelten die im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung massgeblichen Gebührentarife.
Inkrafttreten	Art. 19 Diese Gebühren- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁴ AS 421.141

Anhang 1

Gebühren für die Benutzung von Räumen des Musikzentrums Florhofgasse

Raum	pro ½ Tag Fr.	pro Tag Fr.
Grosser Saal	1450.–	2200.–
für Nutzung ohne Publikum	1000.–	1500.–
Kleiner Saal	1000.–	1500.–
für Nutzung ohne Publikum	650.–	1000.–
Kammermusiksaal I & II	500.–	800.–
als Garderobe oder Einspielzimmer	250.–	400.–
Sitzungszimmer	300.–	500.–
als Garderobe oder Einspielzimmer	150.–	250.–
Kuppelsaal	300.–	500.–
als Garderobe oder Einspielzimmer	150.–	250.–
Einspielzimmer	80.–	150.–
nur in Verbindung mit Saalmiete		

Anhang 2**Gebühren für die Benutzung von Räumen des
Musikzentrums Brunnenhof**

Raum	pro ½ Tag Fr.	pro Tag Fr.
Konzertsaal/Studio 1	2000.–	3000.–
für Nutzung ohne Publikum	1350.–	2000.–
Mehrzwecksaal/Studio 2	1450.–	2200.–
für Nutzung ohne Publikum	1000.–	1500.–
Tanz-/Theaterraum/Studio 3	500.–	800.–
Einspielzimmer	80.–	150.–
nur in Verbindung mit Saalmiete		
Foyer		300.–
nur in Verbindung mit Saalmiete für Apéro Fr/Sa/So		

Anhang 3

Gebühren für Nebenleistungen

Leistung	Florhofgasse	Brunnenhof
Instrumente	Fr. pro Tag	Fr. pro Tag
1 Konzertflügel	400.–	400.–
2 Konzertflügel	700.–	700.–
1 Flügel	300.–	300.–
2 Flügel	450.–	450.–
Grosse Orgel (zweimanualig)	600.–	
Cembalo	300.–	
Zusätzlicher Tag Miete (je Instrument)	100.–	100.–
Stimmungen je Instrument	Fr.	Fr.
Flügel/Cembalo (Wochentag)	300.–	300.–
Flügel/Cembalo (Sa/So/Feiertag)	400.–	400.–
Orgel	nach Aufwand	
Einrichtungen, Technik	Fr. pro Tag	Fr. pro Tag
Beamer und Leinwand	450.–	
Headset/Mikrofon, Notebook (je Stück)	80.–	80.–
Rednerpult, Dirigentenpodest, Flipchart, Pinwand, Stehtisch, Tisch (je Stück)	45.–	45.–
Parkplatz PW (auf Anfrage)	80.–	80.–
Zusätzliche Bühnenteile oder Podeste	nach Aufwand	
Zusätzliche Dienstleistungen	Fr.	Fr.
Kaffee-Pauschale je Person (ab 10 Personen)	7.–	
Reinigungspauschale (bei Catering)	300.–	300.–